



RÜCKENWIND

Satzung

- § 1 (1) Der Verein führt den Namen „Rückenwind e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 2 (1) Aufgabe des Vereins ist es,
- junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und ihnen dadurch ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen, sowie
 - Opfern von Straftaten jugendlicher Täter professionelle Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Tatfolgen zu leisten.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehört vorrangig die Förderung und Durchführung ambulanter Maßnahmen im Jugendstrafverfahren. Der Verein kann selbst Einrichtungen errichten und betreiben, sowie alle weiteren mit seiner Aufgabe im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.
- § 3 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Der Verein kann Mitglieder oder dritte Personen zum Zwecke der Aus- und/oder Fortbildung finanziell unterstützen, sofern die Maßnahme in Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg, übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.
- § 4 (1) Mitglied des Vereins können juristische, sowie natürliche Personen und Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erhalt der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- § 5 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand liegt.
- Des Weiteren kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn dieses gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.
- Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden.
- Im Falle des Widerspruchs wird auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.
- § 6 (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung von besonderen Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- § 7 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- § 8 (1) Der Vorstand des Vereins i. S. von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und 2 Beisitzern.

- (2) Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten den Verein nach außen.
- § 9 (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- Neben der Führung der laufenden Geschäfte hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- § 10 (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- § 11 (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, oder - soweit bestellt - vom Geschäftsführer oder von einem mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragten Vorstandsmitglied zu regelmäßigen Sitzungen einberufen; die Tagesordnung muss angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- § 12 (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, wenn der Umfang der laufenden Geschäfte dies erfordert. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstands aus, er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.

- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.
- (3) Er ist als besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB berechtigt, den Verein in laufenden Geschäften allein nach außen zu vertreten und Verpflichtungen bis zu 500 € einzugehen.
- § 13 (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung beschließt der Vorstand. Eventuelle Änderungen der Tagesordnung teilt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen den Mitgliedern schriftlich mit.
- § 14 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- § 15 (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder einem der Beisitzer geleitet.
- Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
- Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- f) Erteilung der Entlastung
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- i) Berufungen gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes
- j) Auflösung des Vereins

§ 17 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung alljährlich hierüber zu berichten.

§ 18 (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg (vgl. § 3 (6)).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hamburg, den 23. Januar 2007